

→ Ebu → Du chael

Landesamt für Gesundheit und Soziales



EINGEGANGEN

29. Okt. 2019

LAGeSo

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.
Wilhelmstraße 115
10963 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS E 18 – ISP/2019/P 236

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Bearbeiter/in:
Herr Deuckert

Zimmer: 10.37

Telefon: +49 30 90229 1908

Telefax: +49 30 90229 1098

E-Mailadresse:
alexander.deuckert@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Datum: 24.10.2019

Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2019

Ihr Antrag vom 28.11.2018

Meine Vorschussbescheide vom 20.12.2018, 27.06.2019 und 05.09.2019 (mit Anlagen),
GKZ: ISP/2019/P 236

Anlagen:

Finanzierungsplan vom 09.08.2019; und Stellenplan vom 09.08.2019

1 Vordruck „Einverständniserklärung“ (bitte berücksichtigen und verwenden Sie ergänzend die bereits mit der vorläufigen Zuwendung 2019 – Vorschuss - als Anlage übersandten Unterlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gemäß **§§ 23, 44 Landshaushaltsordnung (LHO)** – in der jeweils gültigen Fassung - eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Landes Berlin bis zu einem Höchstbetrag von

269.673,57 €.

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./
Lübecker Str.

Bus 123, Haltestelle
Birkenstr. / Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
**Postbank
Berlin**

**Landesbank
Berlin**

**Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin**

IBAN
DE47 1001 0010
0000 0581 00

DE25 1005 0000
0990 0076 00

DE53 1000 0000
0010 0015 20

BIC
PBNKDEFF100

BELADEBEXXX

MARKDEF1100

Zuwendungsart: **Projektförderung**
Finanzierungsart: **Fehlbedarfsfinanzierung**

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal- und Sachkosten für das Projekt: „**Pflegestützpunkt Friedrichshain-Kreuzberg**“ zu verwenden.

Die Leistungsbeschreibung vom 14.08.2013 ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den vorstehend genannten Zweck sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eigenmittel und sonstige Einnahmen sind stets vor der Inanspruchnahme der Zuwendung einzusetzen.

Mit Antrag vom 28.11.2018 haben Sie zusätzliche Mittel für die Umsetzung von Vergütungsanpassungen beantragt. Ihrem Antrag konnte in Höhe von 5.929,30 € entsprochen werden. Diese zusätzlichen Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung der Vergütungen im Rahmen des o. g. Projektes zu verwenden.

Die für Tarifsteigerungen und Tarifierpassungen beantragten Tarifmittel sind zweckgebunden und in gleicher Höhe ausschließlich zur Finanzierung von Tarifsteigerungen und Tarifierpassungen im Rahmen des Projektes zu verwenden, jedoch nicht für Stunden- und Leistungsausdehnungen oder Sachmittelfinanzierungen. Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der zusätzlichen Personalmittel ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Der Finanzierungsplan vom **09.08.2019** wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die geförderte Maßnahme betragen damit **269.773,57 €**.

Der beiliegende Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl, der Eingruppierungen und der Höhe der Vergütungsanpassungen verbindlich. Höhergruppierungen und Stellenneu- und -nachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides:

Mindestlohn

Gemäß der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV2) vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876) gilt seit dem 1. Januar 2019 in Deutschland ein allgemeiner bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro brutto. Dieser Mindestlohn bildet die untere Grenze zulässiger Arbeitsvergütung (vgl. §§ 1 ff. des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns [Mindestlohngesetz – MiLoG] vom 11. August 2014 [BGBl. I S. 1348]). Damit erfolgt die Gewährung von Zuwendungen unter folgenden Voraussetzungen:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass Sie allen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – ungeachtet des Umstandes, ob sie in dem durch diesen Bescheid geförderten Projekt / in der durch diesen Bescheid institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn zahlen und dass Sie ferner Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz bei der Ausführung der Leistung mindestens den derzeit geltenden Mindestlohn zu zahlen sowie dass Sie Kontrollen zur Einhaltung dieser Auflagen durch die Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich ermöglichen und unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Auflage zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen kann.

Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z. B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Zulässig ist lediglich eine Überschreitung in Höhe von bis zu 20 % der jeweiligen Ausgabeposition im Finanzierungsplan, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Überschreiten die Einnahmen einschließlich der Zuwendung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ist der Überschuss - bis zur Höhe der Zuwendung - unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes an das Land Berlin abzuführen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer Fehlbedarfsfinanzierung oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Nr.2.2 ANBest-P).

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

Personal

Werden für den Zweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, Stellenbeschreibung / -inhalt, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Die Regelungen der Nr. 1.3 ANBest-P (sog. Besserstellungsverbot) sind projektbezogen anzuwenden.

Für die Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird das im Land Berlin seit dem 01.11.2010 geltende Tarifrecht (TV-L in der jeweils im Land Berlin geltenden Fassung) zum Maßstab genommen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei rechtlicher Bindung an einen besonderen Tarifvertrag (tarifvertraglich bindende Rechtsnormen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes), die zu einer Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers führt, Personalausgaben nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin entstehen würden. Die im Vergleich zum Beschäftigten des Landes Berlin höheren Personalausgaben sind aus Eigenmitteln zu tragen. Die Zuwendung erhöht sich nicht.

Die Abrechnung von Beiträgen für eine zusätzliche Altersversorgung ist nur für festangestelltes Personal und nur dann zulässig, wenn Sie bereits bei Beginn der Förderung tarif- und arbeitsvertraglich zu dieser Leistung verpflichtet gewesen sind.

Hinsichtlich der Umlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) zusätzliche Einnahmen sind, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der Personalausgaben für festeingestellte Beschäftigte vorläufig ist. Die Höhe der endgültig anzuerkennenden Personalausgaben wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch „Spitzabrechnung“ und unter Beachtung des Besserstellungsverbots festgestellt.

Im Ergebnis der Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot wurden bei den im Projekt Beschäftigten Anzeichen für eine eventuelle Besserstellung festgestellt. Ich weise Sie darauf hin, dass die Verantwortung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot beim Zuwendungsempfänger liegt. Mögliche Rückforderungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind daher nicht auszuschließen.

Urheberrechtliches Nutzungsrecht

Soweit bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftrags- / Zuwendungsgeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zu (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Arbeitsergebnisses. Dem Auftrags- / Zuwendungsgeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die vorstehenden Rechtseinräumungen sind mit der in diesem Vertrag / Bescheid vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten. Der Zuwendungsempfänger / Auftragnehmer stellt im Verhältnis zu etwaigen Dritten sicher, dass er seine zuvor beschriebenen Pflichten erfüllen kann.

Steuerungsgremium

Die vom Steuerungsgremium beschlossenen Standards sind bindend. Das Land stellt die Kommunikation der entsprechenden Beschlüsse an Sie sicher.

Beratungs- und Aufttrittsneutralität

Sie sind als vom Land beauftragter Träger einer der Berliner Pflegestützpunkte mit Pflegestützpunktvertrag gemäß § 7c SGB XI (vormals § 92c SGB XI) zur Einhaltung der Beratungs- und Aufttrittsneutralität verpflichtet. Daher ist ein Hinweis auf das Land Berlin als geschäftsführenden Träger sowie die Beauftragung durch das Land Berlin in der Außendarstellung des Pflegestützpunktes; zum Beispiel bei der Beschilderung, der Verwendung von Briefpapier, bei jeglichem Internetauftritt, bei der Erstellung von Faltblättern oder ähnlichem sowie im E-Mail-Verkehr, zu unterlassen. Im Rahmen der Tätigkeit des Pflegestützpunktes darf nur das rechtlich geschützte Logo der Berliner Pflegestützpunkte verwendet werden. Die Verwendung anderer Logos, Bild- oder Wort-Bild-Marken in der Außendarstellung sind nicht gestattet.

Software / statistische Erfassung

Sie haben durch Verwendung eines geeigneten Softwaresystems sicherzustellen, dass die vom Land Berlin geforderten statistischen Datenerhebungen erfolgen und in vorgegebener Form dem Land oder einer vom Land benannten Stelle termingerecht zur Verfügung gestellt werden.

Gremien

Sie sind zu einer kooperativen Mitarbeit in den Gremien der Pflegestützpunkte verpflichtet und tragen durch Ihre regelmäßige Teilnahme zur Fortentwicklung der Berliner Pflegestützpunkte bei. Es sind verbindliche Absprachen zur Vertretung zu treffen. Teilnahmen in Vertretung sind den Gremien regelmäßig mitzuteilen und wahrzunehmen.

Barrierefreiheit in Dokumenten

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit gem. Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) und den Verwaltungsvorschriften zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (VVBIT) sind einzuhalten. Da Arbeitsergebnisse ggf. auch online im Pflegeportal des Landes eingestellt werden, sind hier die VVBIT zu beachten. Informationen zum Thema „Barrierefreie IT-Technik / Anforderungen im Internet“ sind z.B. auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu finden.

Inventarisierung

Der Bewilligungszeitraum dieser Zuwendung (siehe S. 1) stellt die zeitliche Begrenzung für die Leistung von Ausgaben zu Lasten dieser Zuwendung dar. Alle im Rahmen dieser Zuwendung beschafften Gegenstände sind 3 Jahre nach Erwerb bzw. Fertigstellung an den Förderzweck gebunden.

Ist das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist beendet, entscheidet das Land Berlin über die weitere Verwendung der Gegenstände. Die Gegenstände können dem Letztempfänger zur weiteren Verwendung überlassen werden, wenn dieser sie weiter für den Zuwendungszweck nutzt.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Verpflichtung zur sachgerechten Unterhaltung und erforderlichenfalls zur fachgerechten Instandsetzung bzw. ggf. zur umweltgerechten Entsorgung auf eigene Kosten.

Für die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € netto übersteigt, ist ein fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum und –preis sowie die Bindungsfrist an den Zuwendungszweck zum Ende des Geschäftsjahres dokumentiert.

Besucherbetreuung

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen nicht aus Zuwendungsmitteln geleistet werden. Sofern für die Erfüllung des Projektzweckes die Bewirtung von Klienten oder Nutzern erforderlich ist (vgl. Konzept), ist dies in angemessenem Umfang zulässig.

Mitteilungspflicht

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie der Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

Auszahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind über ein besonderes speziell hierfür eingerichtetes Konto abzuwickeln.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Erklärung ist diesem Bescheid beigelegt.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden Ihnen in Höhe von insgesamt	269.673,57 €
<u>unter Abzug der bereits geleisteten Vorschusszahlung von insgesamt</u>	<u>219.500,00 €</u>
in Höhe des verbleibenden Betrages von	50.173,57 €

durch die Landeshauptkasse Berlin auf der Grundlage von Mittelabforderungen auf das von Ihnen im Zuwendungsantrag benannte Konto gem. Nr. 1 ANBest-P überwiesen.

Dabei bitte ich Sie mit der Abforderung der letzten Rate ausdrücklich zu bestätigen in welcher Höhe die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P).

Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Bankverbindung s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. Bitte geben Sie dabei folgende Kassenzeichen an:

Für Mittel, die **innerhalb des Haushaltsjahres**, in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzeichen 113 000 488 5062 anzugeben.

Für Mittel, die **nach Ablauf des Haushaltsjahres** (31.12.), in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzeichen 113 000 003 3873 anzugeben.

Änderungsanträge müssen bis spätestens zum **20.10.2019** eingereicht werden. Ich bitte zu beachten, dass eine spätere Änderung der Finanzplanung nur noch in besonderen Einzelfällen berücksichtigt werden kann.

Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist mir in der Zeit vom 02.01.2020 bis spätestens zum 30.04.2020 ein Nachweis (Zahlenmäßiger Nachweis, Summarischer Nachweis, Belegliste, Sachbericht und der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen der Leistungsgewährungsverordnung) sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben im Original und mit einer Kopie zu übersenden.

Auf der LAGeSo-Webseite www.berlin.de/lageso/soziales/zuwendung/vordrucke/ finden Sie alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Handlungshinweise.

Dabei sind auch die Formvorschriften für die Gliederung und Abfassung des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.2.2 ANBest-P zu beachten.

Dazu gehört insbesondere eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Die Lohn- bzw. Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis in Kopie (nicht online) beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Die Abrechnung der Personalausgaben ist für jede im Projekt geförderte Stelle einzeln vorzunehmen. Abzurechnen sind dabei jeweils die unter dem Pkt. „Personal“ dieses Bescheides genannten zuwendungsfähigen Arbeitgeberaufwendungen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Nicht zugelassene Abweichungen vom Finanzierungsplan können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Von diesen Ausführungen unberührt bleiben das Prüfrecht der Bewilligungsstelle, weiterer Stellen des Landes Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 91 LHO.

Bekämpfung des Terrorismus

Hierbei verweise ich auf die bereits im Vorschussbescheid benannten Anforderungen.

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Er kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfängenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Um einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Anträge für das Folgejahr bis spätestens zum 15. September des noch laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Der Antrag ist mir sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben zu übersenden. Für Ihre Planung, Kostenkalkulation und Einhaltung der erforderlichen Antragsform stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1.) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstraße 21 in 10559 Berlin,
- 2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: post@lageso.berlin.de oder
- 3.) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@lageso-berlin.de-mail.de

erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gharbi

Beglaubigt:


Deuckert